

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 48

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lichste Feuerart. Ob langsames oder lebhaftes Schützenfeuer abzugeben ist, ergibt sich entweder von selbst, oder wird durch den Zuruf: „Langsamer (lebhafter) feuern!“ angeordnet. Dringt der Zuruf nicht durch, so ist das Feuer abzustopfen und von Neuem zu regeln.

Ist von Anfang an ein lebhaftes oder langsames Feuer geboten, so erfolgt das Kommando: „Lebhaftes (lang-sames) Schützenfeuer!“

(Je nachdem eine Einwirkung der Führer noch stattfinden kann oder nicht, unterscheidet man auch noch geleitetes und ungeleitetes Schützenfeuer.)

3. Das Magazinfeuer soll nur in entscheidenden Augenblicken die Leistungen der Truppe steigern. Es kann in der geöffneten und in der geschlossenen Ordnung und manchmal auch als Magazinsalve abgegeben werden.

Soll nun die durch die Magazinfüllung erhöhte Feuerbereitschaft bei der eigentlichen Entscheidung auch zur Geltung kommen, darf auf den mittleren und weiten Entfernungen von dem Magazinfeuer kein Gebrauch gemacht werden.

Daher wird Magazinfeuer in der Regel nur im Bereich des Standvisirs oder der kleinen Klappe abgegeben, und zwar:

a) beim Angriff: zur letzten Vorbereitung für den Sturm;

b) bei der Vertheidigung: zur Abwehr des feindlichen Sturmanlaufs;

c) zur Abwehr von Kavallerie und jedesmal dann, wenn ein plötzlicher Zusammenstoss mit dem Feinde stattfindet, wie beim Kampf um Verschanzungen, in Oertlichkeiten, im Walde etc.;

d) als Verfolgungsfeuer gegen einen zurückgehenden Feind.

Nur ausnahmsweise darf Magazinfeuer auch auf Entfernungen von 300 bis 800 m abgegeben werden, wenn nämlich besonders vortheilhafte Ziele nur auf kurze Zeit wirksam beschossen werden können und die allgemeine Gefechtslage dies gebietet.

Das Kommando zum Feuern muss möglichst kurz sein und zuerst die Richtung, dann das Ziel, das Visir und zuletzt die Feuerart bestimmen. Die Benennung des Ziels soll jedes Missverständniß ausschliessen; feindliche Abtheilungen sind so zu bezeichnen, wie sie vom Schützen aus gesehen werden (also z. B. „die Geschütze am weitesten rechts“ und nicht: „linker Flügel der Batterie“).

Längere Kommandos müssen in Absätzen ausgesprochen werden, und hat der Führer mit dem folgenden Absatz erst dann zu beginnen, wenn das Befohlene von den weiter entfernten Gruppenführern nachkommandiert ist. Uebereilung in der Abgabe der Kommandos ist streng zu vermeiden; ein zu rasches, ungezieltes und unwirkames Feuer würde die Folge sein.

Beispiele: „An der grünen Kuppe Artillerie!

Visir 800 und 900!

Lebhaftes Schützenfeuer!“ oder

„Gradeaus — liegende Schützen!

Visir 500!

Schützenfeuer!“ oder

„Am weissen Hause Kavallerie!

Kleine Klappe!

Magazinfeuer!“ oder

„Magazin! Legt an! Feuer! Geladen!“

Soll das Feuer eingestellt werden, so erfolgt der Zuruf „Stopfen“, oder sobald derselbe nicht verständlich, der von allen Gruppenführern zu wiederholende — Pfiff. Der Pfiff ist ein Aufrufezeichen und fordert sofortiges Einstellen des Feuers oder der Ladebewegung, sofortige unbedingte Ruhe und Aufmerksamkeit auf das Kommando. Soll das Feuer auf dasselbe Ziel fortgesetzt

werden, so unterbleibt eine nochmalige Benennung des Ziels, und das Kommando lautet: „Weiter feuern!“

Soll nur eine der gebrauchten Visirstellungen umgeändert, die andere aber beibehalten werden, so wird kommandirt z. B.:

„800 in 1000 umstellen!

Weiter feuern!“

Will der Führer den Haltpunkt oder die Feuergeschwindigkeit ändern, so kommandirt er, nöthigenfalls nach Benutzung der Pfeife, z. B.: „Kopf halten!“ („unter das Ziel halten!“) oder: „langsamer (lebhafter) feuern!“

Die Wirkung des Feuers ist (durch Ferngläser) un-ausgesetzt zu beobachten. Ist dies in der Feuerlinie selbst auf dem Flügel, von welchem her der Wind weht, nicht möglich, so werden seitwärts, in Laufgräben etc., besondere Beobachter aufgestellt, welche durch Zeichen, Zurufe oder Zwischenposten das Wahrgenommene mittheilen.
(Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Entlassung aus dem Instruktionskorps.) Herr Major Dr. Bovet, Instruktor 1. Klasse der Sanitätstruppen, hat die von ihm nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle vom Bundesratte erhalten, unter Verdankung der von ihm geleisteten Dienste.

— (Das Militär-Budget pro 1888) beläuft sich nach dem Voranschlag auf 20,358,857 Franken.

— (Ein Antrag auf Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere) wird vom h. Bundesratte bei der Bundesversammlung gestellt werden. Der Gesetzentwurf lautet:

Art. 1. Die Dienstzeit der Offiziere dauert im Auszuge bis zum abgelaufenen 34., in der Landwehr bis zum abgelaufenen 48. Altersjahre. Der Uebertritt zur Landwehr resp. in den Landsturm erfolgt am Schlusse des Jahres, in welchem die Altersgrenze erreicht worden ist. Art. 2. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind: a) Die Hauptleute aller Waffengattungen. Diese erlangen die Berechtigung zum Uebertritt in die Landwehr erst auf Schluss desjenigen Jahres, in welchem sie das 38. Altersjahr zurücklegen. b) Die Stabsoffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten), welche während der ganzen Dauer ihrer Wehrpflicht entweder dem Auszuge oder der Landwehr zugethieilt werden können. Art. 3. Die Artikel 1, 10 und 12 der Militärorganisation von 1874 sind, so weit sie mit gegenwärtigem Gesetz im Widerspruch stehen, aufgehoben. Art. 4 enthält die Referendumsklausel.

Der Bundesrat motiviert den Antrag auf Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere damit, dass die Militärorganisation von 1874 für das Heer eine verhältnismässig grosse Zahl von Offizieren vorsieht und infolge dessen die Stellen in verschiedenen Kreisen nicht oder nur schwer oder mit nicht ganz geeigneten Elementen besetzt werden können. Andererseits verbleiben durch die Alterslimitirung derselben die Offiziere allzu wenig lange in ihren Chargen oder gelangen, wenn noch nicht recht in denselben eingelebt, durch Versetzung oder Uebertritt wieder in andere Stellungen. Die längere Dienstzeit ermöglicht nicht nur eine sorgfältigere Auswahl der Offiziere, sondern stattet das Offizierskorps auch mit weit mehr Diensterfahrung aus. Da den Uebelständen nur durch gegenwärtig durchaus inopportune organisatorische Änderungen der Einheiten gänzlich abgeholfen werden könnte und die Verordnung von 1879 betreffend den Uebertritt der Offiziere zur Landwehr und den Austritt aus der Wehrpflicht nicht in wünschbarem Masse wirkte, so beantragt der Bundesrat die Verlängerung der Dienstzeit, glaubend, dass die Ansprüche, welche dadurch an die Offiziere gestellt werden, weder als physische Anfor-

derung noch als Opfer an Zeit und Geld zu hoch gespannt sind.

Der Bund erspart dadurch die Ausbildung und Ausrüstung von zirka 60 Offizieren und kann die dadurch erübrigte nicht unerhebliche Summe zu Unterrichtszwecken für das Offizierskorps und zur Erleichterung des einzelnen Offiziers verwenden. Anderseits gibt die vermehrte Dienstzeit passenden Anlass, den Offizieren bezüglich der bisher ungenügenden Entschädigung für Bekleidung und Ausrüstung gerecht zu werden, weshalb der Bundesrat beabsichtigt, sofern die vorgeschlagene Dienstverlängerung angenommen wird, demnächst einen Vorschlag für die Wiederherstellung des zweiten Alineas des Art. 149 der Militärorganisation von 1874 folgen zu lassen.

— (Der Offiziersverein des Kantons Zürich) versammelte sich Sonntag den 13. November im Hôtel „National“ in Zürich. Anwesend waren ungefähr 150 Offiziere. Herr Oberst Ulrich Meister referierte über die Zentralisation des Militärwesens. In längerem und sehr gediegenem Vortrage führte er aus, wie die Militärverfassungen der schweiz. Eidgenossenschaft seit 1798 den durch die Bundesinteressen vorgezeichneten Zielen der Vereinheitlichung der Armee zustrebten, ohne dass eine derselben dieses Ziel bis jetzt erreichte. Der Gedanke der Einheitsarmee im Gegensatz zur Armee der Kantone hat aber in dem Mass an Boden gewonnen als der schweizerische Staatsgedanke sich neuerdings als lebenskräftig erwies und als die grosse Bedeutung erkannt wurde, welche in einer richtigen Ausbildung der Wehrkraft der Schweiz liegt. Die Periode von 1874 bis 1887 hat durch ihr Wirken auf dem allgemein politischen und wirtschaftlichen Boden dieses Erkennen besonders vorbereitet. Die Vereinheitlichung der Armee bedingt zwar eine weitere Schwächung der kantonalen Machthoheit; die durch den Wortlaut der gegenwärtigen Verfassung bedingte Ausführung des Militärgesetzes hat diese Hoheit aber schon so weit reduziert und lässt dieselbe in solchem Lichte erscheinen, dass es der Würde der Kantone entspricht, wenn sie sich dieser Machthoheit entzögeln und die Vereinheitlichung unterstützen. Die Vereinheitlichung bedeutet nicht eine finanzielle Schwächung der Kantone, sondern kommt in ihrer vollen Durchführung einer Entlastung der Kantone gleich, indem sie nicht bloss gestattet, die geistige Tätigkeit, sondern auch die materiellen Kräfte, welche bis dahin der kantonalen Militärverwaltung zugewandt wurden, auf andern Gebieten zu verwenden. Die Vereinheitlichung ruft einer Revision der Art. 18, 19, 20 und 42 der Verfassung und einer partiellen Revision der Militärgesetzgebung, welche ihrer Natur nach ohne besondere Schwierigkeiten verwirklicht werden kann, vorausgesetzt, dass die Bearbeitung des neuen Militärgesetzes einer event. Durchführung vorangeht. Es ist Aufgabe der militärischen Kreise, den Gedanken der Vereinheitlichung des Militärwesens durch eine angemessene Propaganda zu unterstützen.

Der Vortrag wurde mit grossem Beifall aufgenommen. Es folgte dann noch eine kurze Diskussion, an welcher sich die Herren Obersten Bleuler, Wille und Oberstlieutenant Blumer beteiligten. Oberst Bleuler bemerkte u. A., dass es wichtig sei, dasjenige, welches wir wünschen, mit dem richtigen Namen zu bezeichnen, dies sei die Vereinheitlichung des Militärwesens, nicht aber eine Zentralisation desselben, wie wir sie in Frankreich finden. Oberst Wille führt einige drastische Beispiele für die Notwendigkeit einer einheitlichen Leitung des Militärwesens an. Nach dem Antrag des Oberstlieutenants Blumer wurde „einstimmig“ folgende Resolution angenommen:

„Die zürcherische Offiziersgesellschaft erachtet die Vereinheitlichung der Militärverwaltung als ein dringendes Bedürfniss für das schweizerische Wehrwesen. Sie gibt den eidgenössischen Behörden hie von Kenntniss, mit dem Ersuchen, die nötigen Schritte für die Erfüllung dieses Postulates in Bälde vorzunehmen.“

Es folgte nachher ein interessanter Bericht von Hrn. Oberst Bluntschli über die Unfallversicherung der Truppen der VI. und VII. Division bei dem diesjährigen Truppenzusammenzug. Wir erfahren daraus, dass von den Versicherten zirka Fr. 14,000 einbezahlt und von der Gesellschaft zwischen Fr. 9000—10,000 an Entschädigungen ausbezahlt wurden. Oberst Bluntschli verlangte Versicherung aber durch den Soldaten. Oberstlieutenant v. Orelli vertrat dagegen die Ansicht, dass es Sache des Bundes sei, die Soldaten, welche er in Dienst einberufe, zu versichern. Ein Beschluss wurde nicht gefasst, um den Behörden, welche sich mit der Sache beschäftigen, nicht vorzugreifen.

Es folgte noch Genehmigung der Jahresrechnung und Bestellung des Vorstandes. — Das Mittagessen fand im Saal des Hôtel „National“ statt. Es toastirte Herr Oberst Meister, Präsident der Gesellschaft, auf das Vaterland und Herr Major Gailinger auf die Kameradschaft.

— (Militärliteratur.) Von Herrn Oberst Rud. Schmidt ist in Bern im Verlag von Schmid, Francke & Cie. soeben erschienen: „Allgemeine Waffenkunde der Infanterie“. Das Werk enthält 23 Tafeln mit 400 Abbildungen in Farbendruck. Die neuesten Kriegshandfeuerwaffen der Staaten finden besondere Berücksichtigung. Das schöne Werk, welches den höchsten Anforderungen (besonders was die Figuren betrifft) entspricht, wird bei denjenigen, welche sich für die Waffentechnik interessiren, sicher grosses Aufsehen erregen.

A u s l a n d .

Deutschland. (Die Einführung des kleinkalibrigen Gewehres) ist eine beschlossene Sache. Noch vor wenigen Monaten erklärten servile Militär-Zeitschriften es für einen Mangel an Patriotismus, wenn ein deutscher Offizier nicht glaube, dass das deutsche Repetirgewehr dem französischen überlegen sei. Jetzt werden sie es wohl unterlassen, eine ähnliche Behauptung aufzustellen. In technischen Fragen gibt es keinen blinden Glauben. — Wenn im nächsten Krieg das französische kleinkalibrige Gewehr dem grosskalibrigen der Deutschen entgegengestanden wäre, würde sich schon gezeigt haben, welches dem andern überlegen ist. — Die Gewehrkommission hat aber einen schweren Missgriff gethan, als sie sich für Beibehalt des grossen Kalibers aussprach. Es ist dieses um so weniger zu entschuldigen, als das kleinkalibrige Gewehr von Hebler in Spandau erprobt wurde und gute Resultate geliefert hat. Jetzt müssen als Folge zirka eine Million Gewehre ersetzt werden. Dies vernichtet dem deutschen Reich eine Auslage von 50—70 Millionen Mark, ohne die Munition zu rechnen! Dieser grosse Schaden erscheint aber gering im Vergleich zu dem, welcher sich in Folge einer minderwertigen Waffe hätte ergeben können. — Wie die Zeitungen berichten, ist man jetzt in den deutschen Gewehrfabriken bemüht, durch Anstellung vermehrter Arbeitskräfte dem Mangel abzuholen. Das neue Gewehrmodell scheint daher festgestellt zu sein, obgleich über dasselbe noch nichts verlautet. Wahrscheinlich wird nicht nur das Gewehrkaliber, sondern auch der